



PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

vom 29. April 1999

(in Kraft ab 1. Januar 1999)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GELTUNGSBEREICH	3
	<i>Art. 1 Geltungsbereich</i>	3
II.	PERSONALRECHT DES KANTONS	3
	<i>Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts</i>	3
III.	ZUSTÄNDIGKEIT	3
	<i>Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes</i>	3
IV.	DIENSTVERHÄLTNIS	4
	<i>Art. 4 Angestellte</i>	4
V.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER/INNEN	4
	<i>Art. 5 Besoldung, Vergütung und Spesen</i>	4
	<i>Art. 6 Dienstaltersgeschenk</i>	4
VI.	VORSORGEINRICHTUNGEN	4
	<i>Art. 7 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</i>	4
	<i>Art. 8 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten</i>	5
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	<i>Art. 9 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts</i>	5

DIE EINWOHNERGEMEINDE VON GROSSWANGEN

erlässt, gestützt auf § 2 des kantonalen Personalgesetzes folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeiter/-innen der Einwohnergemeinde Grosswangen.
- ² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere für die Lehrer und Kommissionsmitglieder.

II. PERSONALRECHT DES KANTONS

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

- ¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.
- ² Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Mitarbeiterbeurteilung und den Stellenplan werden sinngemäss angewendet.

III. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

- ¹ Zuständige Behörde für Personalentscheide ist der Gemeinderat. Er erlässt den Stellenplan und reiht die Mitarbeiter/-innen und Behördemitglieder in die Besoldungsklassen ein. Soweit die kantonalen Vorschriften für einzelne Funktionen keine Einreihungsumschreibungen enthalten, legt der Gemeinderat die anwendbaren Richtpositionen fest.
- ² Für weitere nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen ohne Einreihung in eine Besoldungsklasse festlegen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätze durch Gemeinderatsbeschluss.

IV. DIENSTVERHÄLTNIS

Art. 4 Angestellte

¹ Die Mitarbeitenden werden in der Regel als Angestellte im festen Dienstverhältnis bzw. im Probeverhältnis gewählt.

² Zivilrechtliche Anstellungsverträge sind in der Regel abzuschliessen für Arbeitsverhältnisse bis zu einem Jahr Dauer für Aushilfen, Praktikanten/-innen und Lehrlinge oder Lehrtöchter.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER/INNEN

Art. 5 Besoldung, Vergütung und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

Art. 6 Dienstaltersgeschenk

Die Bestimmungen des Personalgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahmen der Behördemitglieder, sinngemäss anwendbar.

VI. VORSORGEINRICHTUNGEN

Art. 7 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Die Gemeinde Grosswangen ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse angeschlossen.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeiter zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeiter/-innen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³ Im übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 8 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden vom Behördemitglied oder vom Mitarbeiter/-innen und von der Gemeinde gemäss kantonalen Regelungen getragen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts

¹ Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. Februar 1990. Aufgehoben sind zudem alle übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, die dieser Verordnung widersprechen.

Grosswangen, 29. April 1999

Gemeinderat Grosswangen

sig. Dr. J. Kurmann	sig. M. Kopp
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber